

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 07.02.2020

Amt: Personalamt
AZ: 11.1

Vorlage Nr. 343/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	11.03.2020
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	12.03.2020

Beförderung des Stadtoberamtsrats Thorsten Laugwitz zum Städtischen Oberrat

Seit dem 01.04.2009 gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Alfeld (Leine) das neugestaltete Niedersächsische Beamtengesetz (NBG). Die dazu gehörende Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) wurde dementsprechend ebenfalls neu gefasst. Notwendig wurden die neuen gesetzlichen Regelungen durch das am 01.04.2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

Dadurch wurden den Ländern mehr eigenständige Regelungskompetenzen zugestanden. Das Land Niedersachsen wiederum hat den Kommunen einige bisher sich selbst vorbehaltene Kompetenzen übertragen, die in den meisten Fällen vom Rat als oberste Dienstbehörde auf den Verwaltungsausschuss oder den Bürgermeister weiter delegiert werden können.

In diesem Zusammenhang ist der bisher von der Aufstiegskommission des Landes geregelte Aufstieg von der Laufbahn des ehemaligen gehobenen in den ehemaligen höheren Dienst in die Entscheidungskompetenz der Kommune übergegangen.

Aus dem bisherigen gehobenen und höheren Dienst wurde die Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt bei der Besoldungsgruppe A 9 NBesG und dem 2. Einstiegsamt bei der Besoldungsgruppe A 13 NBesG. Die Besoldungsgruppe A 13 NBesG war bisher das Spitzenamt des ehem. gehobenen Dienstes und als „Verzahnungsamt“ auch das erste Amt des ehem. höheren Dienstes.

Der bisherige Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst wurde durch besondere Voraussetzungen vor einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 NBesG ersetzt. Geregelt wird dies in § 12 Abs. 2 NLVO. Danach muss der zur Beförderung anstehende Beamte aus dem bisherigen gehobenen Dienst ein von der obersten Dienstbehörde (Rat) bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben.

Das Beamtenrecht macht es somit erforderlich, dass die Stadt Alfeld (Leine) im Falle von Herrn Laugwitz anstelle der bisherigen Regelungen der Aufstiegskommission eine eigene Regelung für eine Qualifizierung festsetzt bzw. anerkennt. Insbesondere die von der Aufstiegskommission bevorzugte Fremdausbildung bei anderen Behörden und außerhalb des öffentlichen Dienstes wird allgemein als problematisch angesehen, weil nicht immer Bezug zu den Aufgaben bei der Kommune -hier der Stadt Alfeld (Leine)- hergestellt werden kann.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NLVO muss die Qualifizierung Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

In anderen Kommunen Niedersachsens werden beispielsweise nur Beamtinnen und Beamte für eine Qualifizierung zugelassen, die folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- Eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 NBesG oder eine mindestens vierjährige Tätigkeit in der Besoldungsgruppe 12 NBesG.
- Praxiserfahrungen in mindestens zwei Ämtern/Fachdiensten oder einem Querschnittsamt bzw. einer Stabsstelle des Bürgermeisters.
- Eine mindestens vierjährige Führungserfahrung.
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu den Themen Personalführung, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Kommunikation und Projektmanagement etc. Die erforderlichen Maßnahmen können auch individuell auf den künftigen Tätigkeitsbereich festgelegt werden. Bereits absolvierte Seminare und praktische Erfahrungen können angerechnet werden.
- Bisher ausgeübte Tätigkeiten, die bereits der Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt entsprechen, können für eine Verkürzung des Gesamtzeitraumes von 12 Monaten berücksichtigt werden. Ebenso können bereits umfangreiche theoretische Unterweisungen und herausgehobene Leistungen in einer verantwortungsvollen Führungsposition zu einer Verkürzung führen. Die Dauer der Qualifizierung wird vom Bürgermeister festgelegt, wobei die Mindestdauer der Qualifizierung 3 Monate beträgt.

Die Entscheidung über die erfolgreiche Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO trifft der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter (§ 107 Abs. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO. Mit der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung durch den Bürgermeister erfüllt die Beamtin bzw. der Beamte die Voraussetzung für mögliche Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 14 bis A 16 innerhalb der Laufbahngruppe 2. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch jedoch nicht begründet.

Entscheidung über die Qualifizierungsfeststellung und die dadurch mögliche Beförderung nach A 14 NBesG von Herrn Stadtoberamtsrat Thorsten Laugwitz:

Herr Thorsten Laugwitz ist seit dem 15.08.2019 bei der Stadt Alfeld (Leine) als Haupt- und Personalamtsleiter beschäftigt.

Davor war er von 11/2001 bis 08/2019 bei der Gemeinde Diekholzen als Kämmerer, Personalamtsleiter, Leiter Schulamt und als Leiter für Kindertagesstätten (Vw.) tätig. Eine mehrjährige Erfahrung als Führungskraft liegt damit vor.

Mit Wirkung vom 01.12.2013 war er bis zuletzt als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Gemeinde Diekholzen beauftragt. Seine Ernennung zum Amtsrat (A 12 NBesG) erfolgte zum 01.03.2008. Zum Oberamtsrat (A 13 NBesG) wurde er mit Wirkung vom 01.01.2014 ernannt.

Für seine berufliche Tätigkeit in Diekholzen hat er in den Jahren an zahlreichen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen. Schwerpunktmäßig befassten diese sich mit haushaltsrechtlichen und personalrelevanten Themen. In den letzten drei Jahren hat Herr Laugwitz an verschiedenen Führungskräftefortbildungen teilgenommen (2017: „Führungskompetenzen erweitern“; 2018: „Kompetenzen der Vertretung, des HVB nach dem NKomVG“, „Mitarbeitergespräche erfolgreich gestalten“; 2019: „Moderne Führungskompetenz in der Kommunalverwaltung“; 02/2020: „Gesundheitsgerechte Führung“)

Nebenher hat er Laugwitz bereits seit 2009 wirtschaftliche Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglied und später auch als Aufsichtsratsvorsitzender der Photovoltaikgenossenschaft Diekholzen eG sammeln können. Weiterhin war er seit 2014 beratender Kämmerer der Bürgermeisterkonferenz im Landkreis Hildesheim und Mitglied des Bürgermeister-Arbeitskreises „Finanzen“ (z.B. KiTa-Vertrag).

Zusammenfassend betrachtet kann bei Herrn Thorsten Laugwitz seitens der Verwaltung die Qualifizierung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 als erfüllt angesehen werden. Dies belegen die verschiedenen Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, sowie eine entsprechend lange Führungserfahrung in verschiedenen kommunalen Ämtern.

Durch die jahrelange Tätigkeit in Führungspositionen kann auch die Qualifizierungsdauer von 12 Monaten auf 3 Monate angerechnet bzw. verkürzt werden.

Der Personalrat der Stadt Alfeld (Leine) wird sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Angelegenheit befassen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen von Herrn Thorsten Laugwitz werden hiermit festgelegt und anerkannt.“

Der Stadtoberamtsrat Thorsten Laugwitz wird frühestens drei Monate nach seiner Umsetzung in die Stadtkämmerei zum Städtischen Oberrat befördert.“